

newsletter Behindertenpolitik

- Nachfolgeprojekt der Zeitschrift für Behindertenpolitik "die randschau" -

Nr. 1 - September 2000

Liebe randschau-LeserInnen, liebe BioSkop-LeserInnen,

leider war die Resonanz auf die Nullnummer des Newsletters Behindertenpolitik ziemlich enttäuschend. Das gesteckte Ziel, 200 AbonnentInnen aus dem Kreis der bisherigen randschau-LeserInnen zu gewinnen, wurde bei weitem nicht erreicht. Liegt es am Preis, am mangelnden Interesse oder lag es einfach nur an der Urlaubszeit? - Ich weiß es nicht! Nicht zuletzt, um diejenigen nicht zu enttäuschen, die BIOSKOP wegen des Newsletters Behindertenpolitik neu abonniert haben, bat mich die Redaktion von BIOSKOP eine zweite Ausgabe dieser Beilage zu gestalten, die noch einmal an alle ehemaligen randschau-AbonnentInnen versandt wird. Vielleicht ist die Resonanz auf diese Ausgabe, die nach dem "Sommerloch" erscheint, etwas größer

Mit einem Text von Volker van der Loch, in dem er an die Vernichtung sog. lebensunwerten Lebens während der Nazi-Zeit erinnert (S. 3), und einem Beitrag von Christian Winter, in dem er sich mit der sog. Wrongful Birth-Rechtssprechung auseinandersetzt (S. 4), hat diese Ausgabe des Newsletters schon eher die Form, wie ich mir die Beilage vorstelle. Dies möchte ich auch noch einmal mit dem Wunsch verbinden, mir kurze Artikel zu Themen zu schicken, die Euch unter den Nägeln brennen, oder mir zumindest Themenvorschläge zu machen.

Viel Spaß beim Lesen!

Martin Seidler

Trauerspiel Deutsche Bahn AG (I)

Seit Jahren spart die Deutsche Bahn AG Geld an allen Ecken und Enden. Immer mehr Bahnhöfe werden zu "Geisterbahnhöfen", auf denen mensch kein - oder kaum - Personal findet, das Menschen mit einer Behinderung beim Einsteigen hilft bzw. den Hublift (wenn überhaupt einer vorhanden ist) bedient.

Trotzdem bzw. auch aus Kosteneinsparungsgründen wird es auch zukünftig keine fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen bei Fernverkehrszügen geben. Im Juni lehnte der Vorsitzende der Deutsche Bahn AG, Hartmut Mehdorn, die Ausrüstung der ICE-Wagen mit einer entsprechenden Vorrichtung ab, wie sie vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gefordert worden war. Er teilte mit, dass die Bahn sich „auf Grund wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Restriktionen für ein System der bahnsteiggebundenen Einstiegshilfen entschieden habe“. Der Ausbau der Bahnsteige biete nach seiner Einschätzung die „richtige Balance“ zwischen den berechtigten Anforderungen der Behinderten und einer technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Lösung. Die Bahn werde weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden den Service für behinderte Reisende ausbauen und optimieren, heißt es weiter.

Als Reaktion auf diese Entscheidung wies Bundesverkehrsminister Reinhard Klimmt (SPD) darauf hin, dass die Einflussmöglichkeiten des Ministeriums auf die DB AG begrenzt seien, da die DB AG ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen sei, und keine Möglichkeit bestünde, der DB AG fahrzeuggebundene Einstiegshilfen vorzuschreiben.

Trauerspiel Deutsche Bahn AG (II)

Ende Juni holte ich (Martin Seidler) mir die neueste Broschüre "Informationen für behinderte Reisende" (Stand: 01.03.2000). Während in den älteren Auflagen dieser Veröffentlichung (so z. B. in dem Heft mit Stand 1.1.1994) Angaben zur Erreichbarkeit der einzelnen Gleise von über 500 Bahnhöfen des Bundesgebietes zu finden waren, und jeweils örtliche Telefonnummern angegeben

waren, bei denen der behinderte Fahrgast Hilfe anfordern kann, fehlen diese detaillierten Angaben im neuesten Heft völlig.

Die Deutsche Bahn AG setzt auf dieses unverzeihbare Defizit noch einen drauf: Unter der Überschrift "behindertengerechte Bahnhöfe" werden nicht etwa die Bahnhöfe aufgelistet, an denen mensch als RollstuhlbenunderIn selbständig auf alle Bahnsteige kommt, sondern diejenigen, "in denen z. Zt. innerhalb der Besetzungszeiten Ein-, Um- und Aussteigehilfe geleistet wird." Die entsprechenden Zeiten sind nicht angegeben. Auch wird im nächsten Satz dieses "Angebots" gleich wieder eingeschränkt: "Dabei müssen wir darauf hinweisen, dass - bedingt durch betriebliche, bauliche, personelle, Umstrukturierungs- oder andere Maßnahmen - auch kurzfristige Änderungen möglich sind."

Trauerspiel Deutsche Bahn AG (III)

Angeregt durch das oben dargestellte Defizit der Broschüre "Informationen für behinderte Reisende" entstand die Idee, ein Projekt zu starten, Bahnhöfe auf deren Eignung für Menschen mit Behinderungen zu testen und die Ergebnisse für Betroffene zugänglich zu machen. Wer Ideen hat, welche Kriterien in eine solche Untersuchung mit einbezogen werden sollten, wie das Projekt realisiert werden könnte, und wo Finanzmittel dafür zu bekommen sind, soll sich mit mir in Verbindung setzen. (Adresse siehe Impressum)

Wer dann im Zug drin ist ...

und eine gültige Wertmarke hat, kann viel Geld sparen, wenn er/sie auf ICE- und IC-Züge verzichtet. Nachdem Hessen schon seit mehreren Jahren in zwei Verkehrsverbünde aufgeteilt ist, in denen mensch unabhängig vom Wohnsitz in Nahverkehrszügen und Interregios kostenlos fahren kann, sind seit Anfang Juni auch ganz Nordrhein-Westfalen und weite Teile Baden-Württembergs in Verkehrsverbünde aufgeteilt, in denen Nahverkehrszüge unentgeltlich benutzt werden können. Teilweise sind auch Interregio-Züge zur unentgeltlichen Nutzung freigegeben. Leider nicht ganz aktuelle Informationen dazu gibt es im Internet: <http://www.oepnv-info.de>

Neue Zeitschrift: Jur§Ass

Im April dieses Jahres ist die Nullnummer (und im Juli die zweite Ausgabe) einer Juristischen Zeitschrift für selbstbestimmte Assistenz erschienen. Die HerausgeberInnen (der Rechtsdienst des Netzwerks Artikel 3, die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland [ISL] e. V., das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen [ForseA] e. V. und das Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen in Mainz e. V.) haben sich das Ziel gesetzt, mit dieser Publikation vierteljährlich über die wichtigsten rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Selbstbestimmung und der Gleichstellung Behinderter zu informieren und praktische Tipps bzw. Hilfen für den Alltag zu geben. Ebenfalls sollen Bücher zu dem Thema rezensiert werden. Die beiden ersten Hefte sind für jeweils 5.—DM zu bestellen beim ZsL Mainz, z. Hd. Christa Fürst, Rheinstraße 4f (Fort Malakoff), 55116 Mainz, Tel.: 06131/146743, Fax: 06131/1467444, e-mail: zsl@mainz-online.de - Ein Jahresabo kostet 17.—DM.

Das Heft kann auch aus dem Internet herunter geladen werden: <http://www.nw3.de>

Frauen und Behinderung

Zu diesem Thema erschien im Juni die Ausgabe 2/2000 des Frauen-Infos für den Landkreis Diepholz. In dem 28 Seiten starken Heft, das durchaus auch für LeserInnen interessant ist, die nicht in diesem Landkreis wohnen, werden unter anderem berühmte Frauen mit Handicap vorgestellt, die Thematik behinderter Mütter angesprochen, Projekte von behinderten Menschen im Bereich der Kunst vorgestellt, zur Lautsprache alternative Möglichkeiten der Kommunikation erklärt und Hinweise auf Links im Internet für Frauen mit einer Behinderung gegeben.

Die Publikation kann bestellt werden bei der Frauenbeauftragten des Landkreises Diepholz Frederike Damm-Feldmann, Niedersachsenstraße 2, 49365 Diepholz, Tel. 05441/976-1080 oder -1078, Fax: 05441/976-1724.

Assistenzkampagne

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL) e. V. startet am 4. Oktober 2000 eine bundesweite Assistenzkampagne, um auf die vielfältigen Probleme von assistenzabhängigen Menschen aufmerksam zu machen.

Die Organisatoren fordern alle dazu auf, mit eigenen Ideen die Kampagne mitzugestalten und Veranstaltungen durchzuführen, um das Thema und die damit verbundenen Probleme einem breiteren Personenkreis zu vermitteln.

Die Kampagne wird mit einer europaweiten Assistenzkonferenz abschließen, die vom 11.-12. Mai 2001 in München stattfinden soll. Der Ablauf der Tagung steht noch nicht genau fest.

Nähere Informationen bei der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL) e. V., Kölnische Str. 99, 34119 Kassel, Tel. 0561/72885-51, Fax: 0561/72885-58, e-mail: islkassel@aol.com

Dresden hat einen neuen Stadtführer

Für die sehenswerte Landeshauptstadt von Sachsen erschien kürzlich in der 2. aktualisierten Neuauflage der "Stadtführer für Körperbehinderte 2000". Er besteht zum einen aus einem Heft mit Einzelinformationen zu zahlreichen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden, kulturellen und touristischen Zielen sowie zu Erholungs- und Sportstätten, wie beispielsweise detaillierte Angaben über die Zugänge. Zum anderen beinhaltet der Führer einen Stadtplan, aus dem Angaben zu entnehmen sind zu Bordsteinabsenkungen, Rampen, Parkmöglichkeiten, Toiletten und öffentlichen Fernsprechern, Steigungen sowie zu behindertengerechten Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Stadtführer ist in allen Touristik-Informationen der Stadt Dresden sowie bei verschiedenen städtischen Ämtern zu beziehen. Wer ihn schon vor der Reise studieren möchte, kann ihn bestellen bei Dresden Werbung und Tourismus GmbH, Ostra-Allee 11, 01067 Dresden, Tel. 0351/49192148, Fax: 0351/49192116.

Internet-Reiseführer:

„Barrierefrei durch Niedersachsen“

Unter der Internetadresse <http://www.barrierefrei-reisen.de> sind umfangreiche Informationen aus 402 niedersächsischen Städten und Gemeinden abzurufen. Dieser Reiseführer soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Barrierefreiheit aller niedersächsischen Städte und Gemeinden geben. Die Informationen gibt es in deutscher und englischer Sprache jeweils als Version für blinde Menschen, als grafische Version und als Version in Großschrift.

Der Reiseführer wird kontinuierlich ausgebaut und soll letztlich alle niedersächsischen Gemeinden, alle barrierefreien Beherbergungsstätten und Restaurants sowie alle barrierefreien Freizeit- und Kulturstätten beinhalten.

SEH-WEISEN 2001

Mit 13 farbenfrohen Bildern, die von Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung gemalt wurden, ist der Kalender SEH-WEISEN für das Jahr 2001 erschienen. Auf den Rückseiten der jeweiligen Blättern findet mensch Beschreibungen bzw. Interpretationen der KünstlerInnen zu den Bildern und Informationen zu der jeweiligen Person. Als Besonderheit enthält der Kalender sieben der Motive auf einer Extraseite im Postkartenformat zum Heraustrennen.

Der Kalender in den Maßen 30x39cm ist für 24,50 DM plus Versandkosten erhältlich bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Fax: 06421/491-167, e-mail: Vertrieb@Lebenshilfe.de

Urteil zum Thema Treppenlift

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechte von Behinderten in Mietwohnungen gestärkt. In einem Beschluss (Az: 1 BvR 1960/99) gaben die Richter dem Lebensgefährten einer querschnittsgelähmten Frau Recht, der auf eigene Kosten einen Treppenlift in das Mietshaus einbauen lassen wollte. Der Vermieter hatte dies verweigert, weil die Treppe auf 89cm Breite verengt würde.

Weiterbildung zum/zur TourismusberaterIn für Menschen mit Behinderung

Für Menschen mit einer Behinderung, die Lust haben, sich mit dem Thema „barrierefreier Tourismus“ theoretisch und handelnd auseinander zu setzen, im touristischen Bereich in Richtung „Barrierefreiheit“ beraten und sich verändern möchten oder selbst gem reisen und evtl. ihr Hobby zum Beruf machen wollen, bietet das Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter (bifos) e. V. eine Weiterbildung an. Diese findet von Dezember 2000 bis April 2002 statt und besteht aus 7 zwei- bis fünftägigen Seminaren und einem vierwöchigen Praktikum. Die Lehrinhalte finden an verschiedenen Orten Deutschlands statt. Bewerbungsschluss ist der 15. November 2000.

Nähere Informationen bei bifos e. V., z. Hd. Ulrike Rittner, Kölnische Str. 99, 34119 Kassel, Tel.: 0561 / 72 88 5 25, Fax: 0561 / 72 88 5 44, e-mail: u.rittner@bifos.de

VERANSTALTUNGEN

Aktionswoche „Arbeitsperspektiven für behinderte Berater/innen“

- Das Neueste aus USA, EU und Deutschland

Vom 25. bis 30. September finden in Berlin mehrere Veranstaltungen statt, zu denen alle Interessierten, besonders behinderte ExpertInnen und BeraterInnen, eingeladen werden.

Unter der Schirmherrschaft des Berliner Landesbeauftragten für Behinderte, Martin Marquard, und mit internationaler Beteiligung geht es um folgende Themen:

Selbstvertretung und Mitwirkung behinderter Menschen stärken, Gleichstellung durchsetzen, neue qualifizierte Arbeitsmöglichkeiten erschließen, in denen die Behinderung kein „Makel“ sondern sogar eine positive Voraussetzung ist.

Daneben wird über die neusten Entwicklungen im „Mutterland“ der Gleichstellung USA, in Deutschland und in EU informiert.

Veranstalter ist der bundesweite Behindertenverband ISL - Interessenvertretung 'Selbstbestimmt Leben' in Deutschland e.V. - und das von ihm getragene EU-Projekt „Peer Counseling in progress“.

Nähere Informationen und Anmeldungen bei ISL e. V. - Förderstelle „Peer Counseling“, Cantianstraße 7, 10437 Berlin, Tel: 030/44341925, Fax: 030/44341926, e-mail: Islberlin@t-online.de

Tagung zum Thema Assistenz

Die Arbeitsgemeinschaft Selbstbestimmt Leben (ASL) veranstaltet am 12. und 13. Oktober 2000 eine bundesweite Tagung, um über Fragen und Probleme im Zusammenhang mit persönlicher Assistenz von behinderten Menschen zu diskutieren und sich gegenseitig auszutauschen.

Nähere Informationen und Anmeldung: Arbeitsgemeinschaft Selbstbestimmt Leben (ASL), Oranienstraße 189, 10999 Berlin, Tel. 030/61401400, e-mail: ASL-Berlin@t-online.de

„Gleichstellungsgesetz - jetzt!“

Mit der Fragestellung, wie mensch mit Hilfe von Gleichstellungsgesetzen zu konkreten Verbesserungen für behinderte Menschen gelangen kann, laden der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten und der Deutsche Behindertenrat in Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu einem Kongreß ein, der am 20. und 21. Oktober 2000 in Düsseldorf stattfinden wird. Zu dieser Veranstaltung sind alle relevanten Gruppen und Verbände eingeladen, auf der Basis des Entwurfs eines Gleichstellungsgesetzes des Forums behinderter Juristinnen und Juristen in Foren zu den fünf Themenkomplexen „Gebärdensprache/Kommunikation“, „Verkehr/Mobilität/Tourismus“, „Bauen/Wohnen“, „Bildung/Ausbildung“ und „Zivilrecht/Verbandsklagerecht/andere Möglichkeiten der rechtlichen Vertretung“ mögliche Abänderungen zu diskutieren. Die Teilnahme, einschließlich von Unterkunft und Verpflegung, ist für Menschen mit Behinderungen kostenfrei. Die Anmeldung sollte bis 20. September erfolgen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt, Tel. 069/6050-1823, Fax: 069/6050-1829, e-mail: info@BAR-Frankfurt.de

Vor 60 Jahren

„... die unfassliche Nachricht“

Dezember 1940: Schließung der Euthanasie-Anstalt Grafeneck

Ende des Jahres 1940 wurde die württembergische Euthanasie-Anstalt Grafeneck bei Reutlingen geschlossen. Sie war die erste von insgesamt sechs Einrichtungen, in denen nationalsozialistische Ärzte Behinderte und psychisch Kranke mit Gas ermordeten. Innerhalb eines Jahres, von Januar bis Dezember 1940, kamen dort 9.839 Menschen zu Tode.

Für die Einstellung der Vergasungen in Grafeneck entschied sich die NS-Führung aber nur deshalb, um den Kranken- und Behindertenmord an anderen Orten ungestört durchführen zu können. Gerade in der Anfangsphase der Euthanasie sickerten noch vielfach Informationen in die Öffentlichkeit und verursachten Unruhe in der Bevölkerung. So veröffentlichten Angehörige Ermordeter Todesanzeigen in Zeitungen, die sich herumsprachen. Allein in der Ausgabe der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ vom 13. Oktober 1940 fanden sich vier derartige Anzeigen. „Nach banger Ungewißheit erhielt ich von Grafeneck i. Württemberg die unfassbare Nachricht, daß mein geliebter Mann, ... am 6. Okt. 1940 seine lieben Augen für immer geschlossen hat.“

Wenn die Angehörigen eines Anstaltspatienten eine Todesnachricht erhielten, so wandten sie sich häufig an den örtlichen Geistlichen. Aufgrund dieser Informationen protestierten die evangelischen und katholischen Kirchenoberen bei den zuständigen Ministerien. So wandte sich der evangelische Landesbischof in Württemberg, Theophil Wurm, im Juli und nochmals im September 1940 an Reichsinnenminister Frick, um Aufklärung über die umlaufenden „Gerüchte“ zu erhalten. Der Tenor der Schreiben war keine fundamentale Kritik am Krankenmord, vielmehr fürchtete der Bischof, dass die Euthanasiepraxis das Vertrauen in die Institutionen des (nationalsozialistischen) Staates untergraben würden.

Obwohl Grafeneck nach dem Bekanntwerden der „geheimen Reichssache“ Euthanasie geschlossen wurde, bedeutete dies nicht das Ende des Mordens: Ab Januar 1941 verrichteten die Grafenecker Tötungsärzte Ernst Baumhardt und Günther Hennecke in der Vergasungsanstalt Hadamar ihr Henkerswerk. Der Grafenecker Büroleiter Christian Wirth war im Verlauf der Schwerpunktverlagerung von der Euthanasie zur Judenvernichtung zeitweise Kommandant des Vernichtungslagers Belzec. Horst Schumann, ebenfalls Euthanasiearzt in Grafeneck, beteiligte sich im KZ Auschwitz an Röntgenkastrationsexperimenten. Laut eines Schreibens an den Reichsführer SS, Heinrich Himmler, war beabsichtigt, 2 bis 3 Millionen der europäischen Juden auf diese Weise zu verstümmeln, um sie als billige Arbeitskräfte zu vernutzen. ■

Volker van der Locht, Essen

Selektion oder Schadensersatz

Wie das Haftungsrecht zu einer verstärkten Vermeidung von Behinderungen führt

Seit 1980 geht der Bundesgerichtshof (BGH) davon aus, dass ein behindertes Kind, dessen Existenz auf eine mangelhafte genetische Beratung zurückzuführen ist, als ersatzpflichtiger Schaden definiert werden kann.

Wie ist diese an sich skurrile Entwicklung, dass ein Mensch Grundlage für eine Schadensersatzleistung sein kann, zu erklären? - Die Haltung des BGH wurde durch die Rechtssprechung in den USA beeinflusst. Konnte man dort in den 60er Jahren bei der Geburt eines behinderten Kindes noch keine Schadensleistung bekommen, so ist es in vielen Bundesstaaten seit den 70er Jahren üblich, bei der Geburt eines behinderten Kindes, dessen Behinderung bei einer pränataldiagnostischen Untersuchung hätte erkannt werden können, Schadensersatz zu verlangen. Zwar gab es immer wieder vereinzelt Entscheidungen, die dieser Tendenz widersprochen haben, aber die Schadensersatzfälle aufgrund *Wrongful Birth* (=ungerechtfertigte Geburt) überwiegen bei weitem. Demgegenüber gibt es in einigen Fällen auch die Möglichkeit, dass das Kind selbst aufgrund seiner Behinderung - nach dem Grundsatz des *Wrongful Life* - einen Anspruch auf Schadensersatz hat, da es mit dieser Behinderung bzw. Einschränkung geboren wurde.

Die Vorstellung, dass Eltern aufgrund der Geburt eines behinderten Kindes, dass durch Pränataldiagnostik hätte selektiert werden können, einen Schadensersatzanspruch gegen den behandelnden Arzt durchsetzen können, wurde vom BGH in das deutsche Rechtssystem übernommen. Dies führt zu der Konsequenz, dass die Tatsache, dass ein behindertes Kind nicht abgetrieben wurde, eine Schadensquelle darstellt. Das bedeutet, daß der behandelnde Arzt für den Mehraufwand bzw. gegebenenfalls für den Unterhalt des Kindes aufkommen muß. Das Bundesverfassungsgericht (BVG) zog 1993 hieraus die Konsequenz und forderte den BGH auf, seine Vorstellung über das behinderte Kind als Schadensquelle zu überdenken, denn "eine rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle (...) von Verfassungs wegen nicht in Betracht. Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, jedem Menschen seinem Dasein um seiner Selbstwillen zu achten, (...) verbietet es die Unterhaltspflicht als Schaden zu begreifen."

Kurze Zeit darauf erwiderte der BGH in einer Entscheidung, dass nichts entgegensteht, die Aufwendung für den Unterhalt als Schaden zu begreifen. Begründet wird dies damit, dass zwischen der Existenz des Kindes und seinem Wert als Persönlichkeit und der finanziellen Belastung der Eltern unterschieden wird. Die Bewertung des Kindes als Schadensquelle, so der BGH, sei an sich wertfrei und widerspricht somit der Wertvorstellung des zweiten Senats des BVG, dass eben in dieser Bewertung eine Degradierung des Kindes sieht, da die Eltern Schadensersatz aufgrund seiner Existenz verlangen können - hierin sieht das BVG einen Verstoß gegen die Menschenwürde.

Dem erwidert der BGH, die Gewährleistung von Schadensersatz könnte dem behinderten Kind nützlich sein, weil hierdurch seine wirtschaftliche Lage verbessert und möglicherweise seine Wertschätzung innerhalb der Familie noch erhöht wird. Hier zeigt sich der eigentliche Widerspruch in der Argumentation des BGH: Die angebliche Wertschätzung des Kindes, die von der haftungsrechtlichen Forderung getrennt wird, spielt nun doch eine Rolle. Das unerwünscht behinderte Kind hat es demnach offensichtlich nötig, dass seine Existenz durch Geldleistungen kompensiert wird. Die Ansicht des zweiten Senats des BVG, dass die Bewertung ei-

nes Kindes als Schadensquelle den jeweiligen Menschen aufs Unwürdigste degradiert, steht der Ansicht des BGH gegenüber, dass es hier nur um ein haftungsrechtliches Problem geht. Die Konsequenz, dass die Vermeidung von Schaden in diesem Zusammenhang auch die Verhinderung von der menschlichen Existenz bedeutet, wird von Seiten des BGH nicht beachtet.

Verschärft wurde dieser Gegensatz 1998, als der erste Senat des BVG der Ansicht des BGH folgte, dass die Bewertung eines behinderten Kindes als Schaden nicht gegen dessen Menschenwürde verstoßen würde. Der zweite Senat des BVG hält entgegen dieser Wandlung an seiner Einstellung fest. Dadurch ergibt sich eine zerrissene Bewertung. Der erste Senat des BVG und der BGH sehen es nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde die Existenz eines Menschen als Schadensquelle zu betrachten. Der zweite Senat des BVG sieht demgegenüber die Gefahr, dass ein Mensch psychische Schäden erleiden kann, wenn ihm die Tatsache bewusst wird, dass seine Eltern Schadensersatz erlangt haben, weil sein Leben nicht verhindert wurde.

Abgesehen von dieser juristisch unhaltbaren Situation sind vor allem die gesellschaftlichen Schäden zu betrachten. Die Gefahr, verklagt zu werden, wird Ärzte verstärkt dazu verleiten, zu einer Abtreibung zu raten; Haftungsrecht wird so zu Selektionsrealität. Des weiteren entsteht dadurch in der Gesellschaft die Vorstellung, dass es richtig und geboten ist, Menschen mit Behinderung zu selektieren, wenn ihre Existenz zum Schadensersatz berechtigt. Wenn der BGH betont, dass es bei Zuerkennung von Schadensersatz bei der Geburt von behinderten Kindern nur um ein haftungsrechtliches Problem geht, so unterschlägt er die Tatsache, dass er von der Vermeidbarkeit von Menschen mit Behinderung ausgeht. Wenn die Behinderung eines Kindes als eine Schadensquelle gesehen wird, so wird deutlich, dass die einzige Möglichkeit zur Vermeidung dieses Schadens in der Selektion liegt. Der Haltung des zweiten Senats des BVG ist somit beizupflichten, der Staat und damit seine Gerichte haben durch die Verfassung die Verpflichtung jedes menschliche Leben gleich zu bewerten. Wenn die Behinderung eines Menschen als Schadensquelle angesehen wird, so wird damit auch explizit ausgedrückt, dass es das falsche Verhalten war, diesen Menschen nicht zu selektieren. Es kann nicht Sinn und Zweck der gerichtlichen Entscheidung sein, unter dem Vorwand des Haftungsrechts Selektion an Behinderten durchzusetzen.

Seit 1994 ist die Gleichbehandlung von Behinderten in Artikel 3 Absatz 3 S. 2 GG garantiert. Wie dies gewährleistet werden soll, solange Eltern Schadensersatz verlangen können, wenn sie ein Kind mit Behinderung nicht abtreiben konnten, lässt sowohl die Justiz als auch die Politik offen. ■

Christian Winter, Mannheim

Impressum:

newsletter Behindertenpolitik Nr. 1
(erscheint als Beiheftung der Zeitschrift BioSkop Nr. 11)

an dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Martin Seidler, Volker van der Locht, Christian Winter

Redaktion und Herausgeber:
Martin Seidler, Memelweg 17, 53119 Bonn,
Fax: 0228/9875427, e-mail: mail@martinseidler.de
Internet: <http://www.martinseidler.de>

Druck: stattwerk e. G., Essen